



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

a) Chirographum

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen<sup>51)</sup>. Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen<sup>52)</sup>, sind eine Übersetzung in das Lateinische, das *cyrographum* des Cod. Falk.<sup>52a)</sup> und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von *mundiburdium* in einer Glosse zu Burchards *Decretum* und von *testamentum* in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „*cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele*“. Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für *handmal* gegeben, weil ihm eine Übersetzung für *hantgemachele* nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang<sup>53)</sup>.

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „*mundiburdium*“. In einem Poenitiale des Dekrets Burchards von Worms<sup>54)</sup> wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in *quorum mundiburdio tenebatur*. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu *mundiburdio* die Glosse *handgemachele*. Am Rande stehen ferner die Worte „*mundicia*“

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des *Sachsenspiegels* sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu *Hantgemal* S. 6 ff. und S. Keller, *Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein*, in *Festschrift für Brunner*.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „*Rapuiſti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur, illam adduxiſti.*“ Wenn Herbert Meyer S. 54 Anm. 3 von einer Glosse *mundiburdium* zum *handmahal* im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.